

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0027-2021-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer Bauwasserhaltung im Ortsbereich Oberntief, für die Durchführung von Sanierungsarbeiten am dortigen Kanalnetz; Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim

Gegenstand:

Die Stadt Bad Windsheim, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen vom 01.04.2021 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser, zum Zwecke der Bauwasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugruben im Bereich der Kanalsanierungsmaßnahmen Oberntief. Die Maßnahme soll im Juli 2021 beginnen und bis Ende 2022 andauern.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Neustadt a.d.Aisch, den 28.04.2021

gez.
Wust (Oberregierungsrat)